



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

# FÖRDERUNGSAKTION



## Weiter!Führen

Die Förderung für Betriebsübernahmen

## 1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren Kundenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren Kunden gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen Wirtschaftsteilnehmern wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Ziel der Förderungsaktion Weiter!Führen

Durch die Übernahme eines bestehenden Betriebes werden viele Jahre der Aufbauarbeit übersprungen und der Fortbestand unternehmerischer Ressourcen gesichert. Vorhandene Geschäftsbeziehungen, geschulte MitarbeiterInnen und das Anlagevermögen können wirtschaftlich sofort genutzt werden. Gleichzeitig bietet der Zeitpunkt auch die Gelegenheit mit der Basis und der Sicherheit eines bestehenden Betriebes eigene Geschäftsideen zu realisieren.

## 3. Zielgruppen

Zur Zielgruppe dieser Förderungsaktion zählen natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen mehrheitlich ein bestehendes Unternehmen mit mind. 2 MitarbeiterInnen (VZÄ<sup>1</sup>) zu übernehmen oder die innerhalb der letzten 6 Monate vor Einreichung des Ansuchens bereits mehrheitlich ein Unternehmen mit mind. 2 MitarbeiterInnen (VZÄ<sup>1</sup>) übernommen haben.

Der übernehmende und der zu übergebende Betrieb muss zu den kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003) zählen.

## 4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Ansuchen eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungsstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken. Die natürliche Person muss über die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Führung des zu übernehmenden Unternehmens verfügen. Für die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen/Personen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen/Personen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

---

<sup>1</sup> Ein VZÄ (Vollzeitäquivalent) ist eine Maßeinheit, die einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Bei der Berechnung der VZÄ wird z. B. eine Vollzeitbeschäftigung mit einem VZÄ gewertet, eine Halbtagsbeschäftigung mit 0,5 VZÄ etc.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen\\_der\\_SFG.pdf](http://www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf).

## 5. Förderungsfähige Projekte sowie Förderungsarten und -intensität

Gefördert werden ganzheitliche Beratungsprojekte in den Bereichen Personal, Investitions- und Finanzplanung, Strategieentwicklung, Recht sowie Innovation. Unter einem ganzheitlichen Projekt werden Beratungsleistungen, die einen gesamten Themenblock abdecken und über die Beantwortung einzelner Fragestellungen hinausgehen, verstanden.

Das Beratungsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 2.000 Euro aufweisen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten, welche max. 5.000 Euro betragen können. Die Förderung ist betragsmäßig mit max. 2.500 Euro begrenzt.

Nicht förderfähig sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene Beratungsleistungen, Eintragungskosten (z.B. Firmenbuch, Grundbuch), Treuhandkosten, Steuern sowie Gebühren.

## 6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)) eingebracht werden.

## 7. Laufzeit der Förderungsaktion

Bei dieser Förderung handelt es sich um ein Pilotprojekt, das mit 350.000 Euro dotiert ist. Eine Weiterdotierung ist nach Ausschöpfung des Budgets und einer positiven Wirkungsanalyse möglich.

## 8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

### Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Beendigung des Gesamtprojektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Dies bedeutet, dass jede projektbezogene Rechnung vollständig bezahlt worden sein muss. Gefördert werden die bezahlten Nettobeträge (nach Abzug allfälliger Skonti, Gutschriften, Rabatte und Reduktionen). Die Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber lauten und auch von dieser/diesem bezahlt worden sein. Gegenverrechnungen werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert, ein vollständiger Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen. Barzahlungen werden nur bis max. 5.000 Euro anerkannt – darüber hinausgehende Rechnungsbeträge müssen unbar (z.B. Überweisung) gezahlt werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

### Beratungsbericht

Für die Auszahlung der gewährten Förderung muss u. a. ein Beratungsbericht erbracht werden. Dieser muss folgende Bestandteile aufweisen: Name des Beratungsunternehmens inkl. Ansprechperson(en); Status des zu übernehmenden Betriebs und der Betriebsübernahme, Inhalte der Beratung (insbesondere Erläuterung der

Problemstellung und die ausgearbeiteten Lösungsansätze); Tag(e), Uhrzeit(en) und Ort(e) der erbrachten Beratungsleistung(en) inkl. Namen der jeweils anwesenden Personen; Unterschrift des Beratungsunternehmens und der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.

### **Beratungsunternehmen**

Unterstützt werden Beratungsleistungen von qualifizierten Beratungsunternehmen. Qualifizierte Beratungsunternehmen sind zumeist Steuerberater, Rechtsanwälte oder Unternehmensberater mit Gewerbeberechtigung Unternehmensberatung. Für die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten des Beratungsunternehmens dürfen keine Zweifel bestehen.

### **„De-minimis“-Regel**

Nur relevant, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits unternehmerisch tätig ist.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“<sup>2</sup> unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“ Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

### **Definition KMU**

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

### **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

---

<sup>2</sup> „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

### **Naheverhältnis**

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

### **Subsidiarität, Kumulierung**

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (<http://www.aws.at>) sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<http://www.publicconsulting.at>) hingewiesen.

### **Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage**

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.2 oder B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Sofern beihilferechtlich relevant, wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) als Grundlage herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

## **9. Kontakt**

### **Steirische Wirtschaftsförderungsges.mb.H.**

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, [office@sfg.at](mailto:office@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)